



I. ZWECK UND SITZ

Artikel 1 Zweck

Der Automobil Club der Schweiz, ACS, Automobile Club de Suisse, ACS, Automobile Club Svizzero, ACS, gegründet am 6. Dezember 1898 in Genf, bezweckt den Zusammenschluss der Automobilisten zur Wahrung der verkehrspolitischen, wirtschaftlichen, touristischen, sportlichen und aller weiteren mit dem Automobilismus zusammenhängenden Interessen wie Konsumenten- und Umweltschutz. Er widmet der Strassenverkehrsgesetzgebung und ihrer Anwendung seine besondere Aufmerksamkeit. Er setzt sich ein für die Sicherheit auf der Strasse und die Verkehrserziehung.

Artikel 2 Sitz

Der ACS ist ein Verein im Sinne des ZGB, mit Rechtsdomizil am Sitz der Zentralverwaltung in Bern.

Artikel 3 § 16/17*

Der ACS vertritt seine Mitglieder, Sektionen und Regionalverbände im Verkehr mit dem eidgenössischen und ausländischen Behörden und Verbänden. Das Geschäftsreglement umschreibt die Fälle, in welchen ausnahmsweise die Sektionen direkt mit ausländischen Behörden und Verbänden verkehren können.

Artikel 4 Sportbehörde

Der ACS beteiligt sich aktiv an der Organisation, die in der Schweiz die international anerkannte Sportbehörde vertritt. Er fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten die automobilsportlichen Aktivitäten seiner Sektionen.

II. SEKTIONEN UND MITGLIEDER

Artikel 5 Mitgliedschaft/ Organisation § 24

Der ACS setzt sich aus den Mitgliedern seiner Sektion und Regionalverbänden zusammen, die sich im Rahmen dieser Statuten als selbständige Vereine organisieren.

Der Zusammenschluss von Sektionen in übergeordnete Regionalverbände ist zwecks Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit erwünscht. Ein solcher Regionalverband übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten der in ihm vereinten Sektion gegenüber dem ACS.

Die Statuten der Sektionen und Regionalverbände sowie deren Abänderungen unterliegen der Genehmigung durch das Direktionskomitee (CD) mit Rekursrecht an die Delegiertenversammlung.

Artikel 6 Gründung/ Ausschluss von Sektionen oder Regionalverbänden

Die Anerkennung sowie der Ausschluss von Sektionen oder Regionalverbänden erfolgt durch die Delegiertenversammlung (DV).

Artikel 7 Ehrenmitglieder § 15

Die Delegiertenversammlung ernennt, auf Vorschlag des CD, einer Sektion oder eines Regionalverbandes, Personen, die sich um den ACS oder den Automobilismus verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern. Diese Mitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

MITGLIEDERAUFNAHMEN

Artikel 8 § 2

Aufnahmedingungen

Als Mitglied können natürliche und juristische Personen sowie Firmen aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch die Sektion auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung gemäss ihren Statuten. Die Aufnahme hat in der Regel durch die Sektion des Wohnsitzkantons zu erfolgen.

* Die Paragraphenzahlen weisen auf entsprechende Ausführungsbestimmungen im Geschäftsreglement hin.



Freizügigkeit

Beim Wechsel des Wohnsitzes bzw. Rechtsdomizil ist den Mitgliedern die Freizügigkeit gewährleistet. Der Jahresbeitrag fällt derjenigen Sektion zu, welcher das betreffende Mitglied zum Zeitpunkt der Fakturierung angehört hat.

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft gilt für ein oder mehrere Jahre ab dem Eintrittsdatum.

MITGLIEDERKATEGORIEN

Artikel 9

a) Aktivmitglieder § 8

Als Aktivmitglieder des ACS werden Mitglieder bezeichnet, deren Mitgliedschaft nicht durch die nachstehenden Bestimmungen umschrieben ist.

b) Partnermitglieder § 6/9

Die Ehegatten von Aktivmitgliedern bzw. die diese Stelle einnehmende Person, welche im gleichen Haushalt leben, können unter Bezahlung eines Jahresbeitrages Partnermitglieder werden. Nach dem Tode des Partners werden sie in eine andere Mitgliederkategorie umgeteilt.

c) Juniorenmitglieder

Juniorenmitglieder sind Mitglieder, die das 25. Altersjahr nicht überschritten haben. Juniorenmitglieder werden auf Ende des Jahres, in welchem sie das 25. Altersjahr zurückgelegt haben, ohne weiteres in die Kategorie der Aktivmitglieder umgeteilt.

d) Freimitglieder § 10

Die Sektionen sind ermächtigt, aus besonderen Gründen Freimitglieder zu ernennen.

e) Veteranenmitglieder § 11

Mitglieder, die dem ACS seit 50 Jahren angehören, werden zu Veteranen ernannt. Veteranen, die diesen Status vor dem 31.12.2009 erreicht haben oder noch erreichen werden, sind von der Bezahlung des jährlichen Beitrages der Mitgliederkategorie ACS Classic befreit.

f) Beurlaubte Mitglieder § 12

Beurlaubte Mitglieder sind Mitglieder, die kein Fahrzeug haben oder ausdrücklich auf fahrzeugbezogene Leistungen verzichten.

g) Auslandmitglieder § 13

Auslandsmitglieder sind Mitglieder, die ins Ausland umziehen und ihrer Sektion verbunden bleiben.

h) Gastmitglieder § 5

Gastmitglieder sind Mitglieder einer anderen ACS-Sektion oder eines anderen Regionalverbandes; sie bezahlen bei den Gastsektionen einen reduzierten Beitrag. Stimmberechtigt sind sie nur bei ihrer Stammsektion.

i) ZV-Mitglieder

Im Ausland domizilierte Personen können auf ausdrücklichen Wunsch direkt dem ACS bei der Zentralverwaltung beitreten. Die Höhen des Jahresbeitrages dieser Mitglieder wird vom CD festgesetzt.

k) Firmenmitglieder § 14

Firmenmitglieder sind juristische Personen oder Firmen. Sie werden durch eine natürliche Person mit einer Stimme vertreten. Die Bestimmungen der übrigen Mitgliederkategorien gelten nicht für die Firmenmitglieder.



Artikel 10

Ausweispapiere/ Abzeichen

Mitgliederkarte, Ausweispapiere und Clubzeichen werden vom ACS ausgefertigt und den Sektionen für deren Mitglieder gegen Gebühr zur Verfügung gestellt.

Gastrecht

Die ACS-Mitglieder sind berechtigt, an Anlässen jeder Sektion teilzunehmen.

AUSTRITT, STREICHUNG UND AUSSCHLUSS

Artikel 11

Austritt

Der Austritt ist nur auf Ende des Mitgliedschaftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss bis spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich eingereicht werden.

Ausschluss

Der Sektionsverband kann aus wichtigen Gründen Mitglieder ausschliessen unter Wahrung des Rekursrechtes an die Generalversammlung der Sektion.

Streichung § 3

Mitglieder, welche die statutarischen und durch Sektionsbeschlüsse festgesetzten Beiträge nicht bezahlen, können durch den Beschluss der Sektion ohne weiteres aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Austretende, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ausgeschlossene und gestrichene Mitglieder verlieren überdies sofort alle Mitgliedsrechte.

Durch den Ausschluss, die Streichung und den Austritt wird der Anspruch des ACS, beziehungsweise der Sektion oder des Regionalverbandes, auf Erfüllung der fälligen Verpflichtungen nicht berührt.

III. MITGLIEDERBEITRÄGE

Artikel 12

Beitragshöhe⁷

Die Sektionen oder Regionalverbände setzen den von ihren Mitgliedern zu erhebenden Jahresbeitrag fest.

Einheitlicher Beitrag

Für die Junioren- und Firmenmitglieder sowie die Mitgliederkategorien mit besonderen Dienstleistungen (Premium, Travel, Classic+Travel) setzt die Delegiertenversammlung einen einheitlichen Mitgliederbeitrag fest.

Zentralbeitrag § 4

Die Delegiertenversammlung setzt nach Mitgliederkategorien den Zentralbeitrag fest, der dem Gesamtclub jährlich pro Mitglied zusteht.

IV. HAFTUNG UND ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Artikel 13

Haftung

Der ACS haftet mit seinem Vermögen nur für die eigenen Verbindlichkeiten und nicht für diejenigen seiner Sektionen und Regionalverbände. Die einzelnen Sektionen und Regionalverbände haften nur für ihre Verbindlichkeiten. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



Zeichnungsberechtigung § 29

Der ACS wird in der Regel durch Kollektivunterschriften verpflichtet. Die Zeichnungsberechtigung wird vom CD festgelegt.

V. ORGANE

Die Organe des Clubs sind:
die Delegiertenversammlung (DV)
das Direktionskomitee (CD)
die ständigen Kommissionen
die Kontrollen

A) DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG (DV)

Artikel 15

Delegiertenversammlung § 19

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des ACS.
Sie setzt sich aus den Delegierten der Sektionen bzw. Regionalverbände zusammen.

Berechnung der Delegiertenzahlen § 18

Jede Sektion oder jeder Regionalverband hat Anrecht auf einen Delegierten pro tausend Mitglieder oder Teilen davon. Für die Berechnung der Delegiertenanzahl einer Sektion oder eines Regionalverbandes ist der Mitgliederbestand des 1. Tages des der Versammlung vorangehenden Monats massgebend.

Stimmrecht

Jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme. Mitglieder des CD können Delegierte einer Sektion oder eines Regionalverbandes sein.

Artikel 16 Kompetenzen

In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen folgende Clubangelegenheiten:
Aufstellung verbindlicher Richtlinien für die Fragen gesamtschweizerischer Bedeutung sowie Festlegung von Mindestleistungen für die Mitglieder
Allgemeine Richtlinien für die Tätigkeit des CD
Entscheidung über Rekurse gegen Beschlüsse des CD
Anerkennung, Ausschluss und Zusammenschluss von Sektionen und Regionalverbänden
Wahl des Zentralpräsidenten, der Mitglieder des CD, der Mitglieder der ständigen Kommissionen und deren Präsident sowie der Kontrollstellen
Ernennung von Ehrenmitgliedern
Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
Abnahme des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
Genehmigung der Ausgaben ausserhalb des Budgets, sofern diese im Einzelfalle Fr. 50 000.- oder kumuliert Fr. 100 000.- pro Jahr nicht übersteigen
Genehmigung des Geschäftsreglementes
Bezeichnung der ständigen Kommissionen
Bestimmung des Sitzes des ACS
Revision der Statuten
Auflösung bzw. Liquidation des ACS

Artikel 17

Ordentliche Delegiertenversammlung

Jährlich findet die ordentliche Delegiertenversammlung in der Regel vor dem 30. Juni statt. Dieselbe kann mit einer allgemeinen Clubveranstaltung verbunden werden.

Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen haben spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.



Artikel 18

Einladungen

Die Einladungen erfolgen auf Beschluss des CD oder auf schriftlich begründeten Antrag von Sektionen bzw. Regionalverbänden, sofern diese mindestens einen Viertel der Gesamtmitgliederzahl vertreten, oder auf Verlangen von fünf Sektionen oder Regionalverbänden.

Fristen

Die Einladung soll in der Regel drei Wochen vor Beginn der Versammlung im Besitz der Sektionen bzw. Regionalverbände sein. Mit der Einladung ist den Sektionen bzw. Regionalverbänden zu Händen der Delegierten die Traktandenliste nebst den Unterlagen zuzustellen.

In dringenden Fällen darf die Einladungsfrist bis auf zehn Tagen abgekürzt werden.

Eingabefrist für Anträge § 20

Anträge für die ordentliche Delegiertenversammlung müssen mindestens 6 Wochen vor deren Durchführung dem CD eingereicht werden.

Das Recht der Antragstellung steht auch dem einzelnen Mitglied zu.

Artikel 19

Verhandlungen

Die Delegiertenversammlung wird durch den Zentralpräsidenten, bei seiner eventuellen Verhinderung durch einen Vize-Zentralpräsidenten oder ein anderes Mitglied des CD geleitet.

§ 41

Das Protokoll wird in deutscher und französischer Sprache geführt. Die Protokollführer werden durch die Delegiertenversammlung bestimmt.

Die Delegiertenversammlung wählt die erforderliche Anzahl Stimmzähler.

Artikel 20

Der Delegiertenversammlung dürfen nur diejenigen Anträge zur Abstimmung unterbreitet werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind oder mit dem Jahresbericht und der Jahresrechnung zusammenhängen.

Anfragen

Die Delegierten haben das Recht, über jede Angelegenheit des ACS Anfragen zu stellen.

Bei Anfragen, die dem CD nicht mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich bekanntgegeben werden, ist das CD berechtigt, die Beantwortung auf die nächste Delegiertenversammlung zu verschieben.

Artikel 21 Abstimmungen § 21

Jede statutengemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die absolute Mehrheit der vertretenen Sektionen und Regionalverbände, wie auch der abgegebenen Delegiertenversammlung ist erforderlich für:

- die Wahl des Zentralpräsidenten
- die Ausdehnung der Clubtätigkeit auf neue Gebiete
- den Ausschluss einer Sektion bzw. eines Regionalverbandes

Kommt die Wahl des Zentralpräsidenten nicht zustande, so ist sofort eine ausserordentliche Delegiertenversammlung auf frühestens zwei Wochen und spätestens vier Wochen einzuberufen. Diese vollzieht die Wahl des Präsidenten im ersten Wahlgang mit dem absoluten Mehr, in einem notwendig werdenden zweiten Wahlgang mit dem einfachen Mehr der anwesenden Delegierten.

Die Wahl des Zentralpräsidenten wird schriftlich und geheim durchgeführt.



Die Mitglieder des Direktionskomitees und der Kommissionen, sowie die Kommissionspräsidenten werden in offener Abstimmung gewählt, wenn nicht eine geheime von der Delegiertenversammlung verlangt wird.

Beschlüsse, welche die Aufstellung verbindlicher Richtlinien für verkehrs- und clubpolitische Fragen von gesamtschweizerischer Bedeutung, sowie die Festlegung von Mindestleistungen für die Mitglieder betreffen, benötigen eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Delegierten.

Statutenänderungen sowie die Verlegung des Sitzes können nur mit zwei Dritteln der anwesenden Delegierten und der Mehrheit der vertretenen Sektionen und Regionalverbänden beschlossen werden.

Artikel 22 Versammlungsort

Der Versammlungsort wird jeweils durch die Delegiertenversammlung bestimmt, sofern letztere die Entscheidung nicht dem CD überträgt.

Die ausserordentliche Delegiertenversammlung soll in der Regel an zentraler Lage abgehalten werden.

B) DAS DIREKTIONSKOMITEE (CD)

Artikel 23 Zusammensetzung des CD § 22-32

Das CD setzt sich zusammen aus dem Zentralpräsidenten und acht weiteren Mitgliedern, wobei die drei Sprachregionen wenn immer möglich vertreten sein sollten.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre mit zweimaliger Wiederwählbarkeit.

Für das Amt des Zentralpräsidenten wird die Amtsdauer im CD nicht angerechnet.

Bei jedem Ablauf einer dreijährigen Amtsdauer wird in der Regel 1/3 der CD-Mitglieder ausgewechselt.

Artikel 24 Kompetenzen

Das CD ist das ausführende und geschäftsleitende Organ des ACS. Es verfügt über alle Kompetenzen, soweit diese durch die Statuten und das Geschäftsreglement nicht eingeschränkt oder anderen Organen vorbehalten sind.

Es bereitet die Delegiertenversammlung vor.

Es hat ein Weisungsrecht an die Sektionen und Regionalverbände gemäss Geschäftsreglement.

Es erlässt Vorschriften über die Mitgliederkontrolle.

Es koordiniert den Pannendienst und setzt die Dienstleistungen, die kommerziellen Angebote sowie die gesamtschweizerische Werbung im Einzelnen fest.

Es legt die Richtlinien für die Organisation und Führung der Zentralverwaltung fest.

Es ernennt den Generaldirektor des ACS, stellt dessen Vertragsbedingungen auf und legt die Grundsätze für die Anstellung des Personals fest.

Es bezeichnet aus seiner Mitte die Vize-Zentralpräsidenten des ACS.

Es wählt aus seiner Mitte ein Finanzkomitee.

Es verwaltet das Vermögen des ACS.

Es vertritt den ACS und ist ermächtigt, Prozessvollmachten auszustellen.

In finanzieller Beziehung arbeitet das CD im Rahmen des Budgets. Es ist berechtigt, auch nicht budgetierte Ausgaben bis maximal Fr. 50 000.- im Einzelfalle zu beschliessen, jedoch maximal Fr. 100 000.- pro Jahr.

Es kann für bestimmte Aufgaben Spezialkommissionen einsetzen.

C) STÄNDIGE KOMMISSIONEN

Artikel 25 Amtsdauer § 36

Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen fällt mit derjenigen des CD zusammen.

Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt die Zahl der Mitglieder fest und ernennt die Mitglieder, sowie den Präsidenten.

Ein Mitglied darf nur ausnahmsweise zwei ständigen Kommissionen angehören. Soweit die Delegiertenversammlung nicht anders bestimmt, unterstehen die Kommissionen dem CD.



Vetorecht des CD

Sämtliche durch die Delegiertenversammlung gewählten Kommissionen haben die Beschlussprotokolle dem CD zu Händen seiner Mitglieder zuzustellen. Gegen Beschlüsse, deren Tragweite über die budgetmässigen Kredite hinausgehen, oder nach Auffassung des CD die Interessen des Clubs verletzen, hat das CD das Veto einzulegen. Beharrt die Kommission auf ihrem Standpunkt, so ist die Streitfrage der nächsten Delegiertenversammlung vorzulegen.

Kompetenzen § 37

Die Kompetenzen der Kommissionen werden im Weiteren im Geschäftsreglement umschrieben.

D) DIE KONTROLLSTELLEN

Artikel 26

Revisionsgesellschaft

Die ordentliche Delegiertenversammlung bezeichnet jeweils für das kommende Rechnungsjahr eine Revisionsgesellschaft zur Vornahme entsprechender Revisionen.

Ausserdem wird eine Geschäftsprüfungsstelle, bestehend aus zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern, die aus der Mitte der Delegiertenversammlung gewählt werden, bestellt.

Der Revisionsgesellschaft und der Geschäftsprüfungsstelle stehen jederzeit sämtliche Unterlagen der Geschäfts- und Rechnungsprüfung offen.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 27 Vergütung von Auslagen § 43

Den Mitgliedern des CD und der Kommissionen werden die Auslagen aus der Zentralkasse vergütet. Die näheren Bestimmungen werden im Geschäftsreglement festgelegt.

Artikel 28 Bezahlte Angestellte

Die Arbeitnehmer des ACS, der Sektionen und Regionalverbände sowie einer ähnlichen Organisation gemäss Art. 1 dürfen dem CD nicht angehören.

Sowie sie zu Sitzungen des CD beigezogen werden, haben sie beratende Stimme.

VI. REKURSRECHT

Artikel 29 Rekursrecht

Sektionen und Regionalverbände können gegen Beschlüsse des CD, welche sie betreffen, innert 30 Tagen vom Empfang der Mitteilung an, an die Delegiertenversammlung rekurrieren.

Der Rekurs erfolgt schriftlich und muss Anträge und Begründung gegen den angefochtenen Entscheid enthalten. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Das CD kann die aufschiebende Wirkung mit einem begründeten Entscheid aufheben, der dem Beschwerdeführer zuzustellen ist.

VII. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 30 Auflösung und Liquidation § 21

Die Auflösung des ACS kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten und zwei Dritteln der Sektionen und Regionalverbänden beschlossen werden.

Die Liquidation erfolgt durch das CD, sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschliesst.

Ein allfälliger Aktivüberschuss muss zur Förderung des Automobilismus verwendet werden, die nähere Zweckbestimmung erfolgt durch die Delegiertenversammlung.



VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 31 Originaltext

Der deutsche Text gilt als Originaltext.

Artikel 32 Inkrafttreten ^{§ 45}

Die Statuten sind mit der Annahme anlässlich der Delegiertenversammlung vom 27. Juni 2008 in Bern in Kraft getreten.

Die Sektionen haben ihre Sektionsstatuten bis 1. Januar 2010 formell anzupassen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Delegiertenversammlung des ACS vom 27. Juni 2008 in Bern genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 23. Juni 2006 mit all ihren Abänderungen.